



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Nachtrag 11 zu Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen (WKB)**

Gültig ab 1. Januar 2025

318.106.19 d WKB N11

11.24

## **Vorwort zum Nachtrag 11, gültig ab 1. Januar 2025**

Der Nachtrag 11 enthält einige Anpassungen und Neuordnungen der Informationen, Verweise, redaktionelle Klarstellungen sowie die Korrektur kleinerer Fehler.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/25 versehen.

- 1027  
1/24 Eine Person, die für einen nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber in der Schweiz erwerbstätig ist, bisher noch keiner Ausgleichskasse angeschlossen ist und in der Schweiz keinen Wohnsitz hat (andernfalls vgl. Rz 1051), wird der kantonalen Ausgleichskasse am Ort ihrer Erwerbstätigkeit resp. bei mehreren Tätigkeiten am Ort ihrer Haupttätigkeit angeschlossen.
- 1029  
1/24 Ein in der Schweiz beitragspflichtiger ausländischer Arbeitgeber, der eine Person in der Schweiz beschäftigt, die bereits einer Ausgleichskasse angeschlossen ist (aufgrund der Tätigkeit für einen anderen Arbeitgeber, als Selbstständigerwerbende oder aufgrund ihres Wohnsitzes), wird grundsätzlich dieser Ausgleichskasse angeschlossen. Ist die Person bereits bei mehreren Ausgleichskassen angeschlossen, wird diejenige zuständig, bei welcher sie zuerst angeschlossen wurde.  
Ist ein Anschluss aufgrund einer fehlenden Verbandsmitgliedschaft bei dieser Ausgleichskasse nicht möglich, kommt die Schlussfolgerung gemäss Rz 1030, Absatz 2 analog zur Anwendung.
- 1/25 **4.3 Mehrfachtätige Personen, die gestützt auf das Abkommen mit der EU, das EFTA-Übereinkommen oder ein Sozialversicherungsabkommen in der Schweiz unterstellt sind**
- 1030.4  
1/25 Ist eine Person sowohl in der Schweiz als auch in einem bilateralen Vertragsstaat (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) erwerbstätig, kann sie bei Wohnsitz in der Schweiz aufgrund der gesplitteten Unterstellung den Beitritt nur für das im Ausland erzielte Einkommen erklären ([Art. 1a Abs. 4 Bst. a AHVG](#)). Die Person ist für den ausländischen Teil ihres Einkommens derjenigen Ausgleichskasse anzuschliessen, bei welcher sie für den Schweizer Teil bereits angeschlossen ist. Ist der Anschluss aufgrund einer fehlenden Verbandsmitgliedschaft nicht möglich, ist die Person der Ausgleichskasse des Kantons ihres Wohnsitzes anzuschliessen.

2009  
1/25 Die anfordernde Ausgleichskasse stellt der bisherigen Ausgleichskasse das Übertrittsbegehren bis spätestens am 31. August des laufenden Kalenderjahres schriftlich. Massgebend ist das Datum des Poststempels oder die Übermittlung via Sedex.